



# Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

21. Dezember 2021

Nr. 28/2021

## Inhalt

Seite

Erste Änderung der Prüfungsordnung und der  
Studienordnung für den Masterstudiengang  
Therapeutische Soziale Arbeit  
an der Hochschule Nordhausen

2

Anlage 1: Studienverlaufsplan und Modulstruktur

6

Herausgeber:  
Präsident der Hochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/)) zur Verfügung.

# **Erste Änderung der Prüfungsordnung und der Studienordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Hochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung sowie der Studienordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Hochschule Nordhausen vom 6. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 9/2018, S. 2 und S. 7). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 8. Dezember 2021 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 21.12.2021 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Hochschule Nordhausen vom 6. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 9/2018, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum, Abmeldungen bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin jeweils über ein von der Hochschule bereitgestelltes Online-Portal elektronisch möglich. Bis spätestens sieben Tage vor einem Prüfungstermin ist eine verspätete Anmeldung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt möglich; die Bearbeitung dieser Anmeldung ist verwaltungsgebührenpflichtig.“

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Auf Antrag werden die in Absatz 1 bis 2 bestimmten Fristen um die Hälfte der Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester verlängert. Die Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflege eines nahen Angehörigen erfolgt durch Nicht- oder Teilanrechnung auf die Fachsemester nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung.“

3. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Im Hinblick auf Anträge zur Verlängerung von Studienfristen aufgrund von Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss verbindlich nachzuholende Modulprüfungen festlegen. Eine Abmeldung von diesen festgelegten Prüfungen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 ist nicht zulässig.“

4. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule“ gestrichen.

5. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Prüferinnen/Prüfer können für Modulprüfungen in Form von wissenschaftlichen Ausarbeitungen festlegen, dass mit der Anmeldung zu einem Modul über ein von der Hochschule bereitgestelltes elektronisches Online-Portal zugleich die verbindliche Anmeldung zur Prüfungsleistung erfolgt. Die Festlegung muss rechtzeitig hochschulöffentlich zu Semesterbeginn bekannt gemacht werden.“

6. In § 8 Abs. 7 Satz 8 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „nach Absatz 2 Nr. 2 und 3“ eingefügt und die Wörter „mit eidesstattlicher Erklärung unterschrieben“ durch die Wörter „mit unterschriebener Eigenständigkeitserklärung“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 4 ergänzt:  
„Betrifft der Antrag eine Prüfung im Prüfungszeitraum, soll er mindestens sechs Wochen vor dessen Beginn gestellt werden.“
8. In § 12 wird Absatz 1 gestrichen. Die Nummerierungen der nachfolgenden Absätze werden entsprechend angepasst.
9. In § 13 Abs. 3 werden in Satz 1 die Wörter „Thema der Masterarbeit“ durch die Wörter „Thema der Masterarbeit, präzisiert durch deren Titel“ und in Satz 3 das Wort „Thema“ durch das Wort „Titel“ ersetzt.
10. In § 13 Abs. 4 werden in Satz 1 die Wörter „Das Thema“ durch die Wörter „Die Themenstellung“ ersetzt. In Satz 3 werden jeweils die Wörter „des Themas“ durch die Wörter „der Themenstellung“ ersetzt.
11. In § 13 Abs. 6 wird nach Satz 3 folgender Satz ergänzt:  
„Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten, die/der die in der Immatrikulationsordnung festgelegten Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium erfüllt, bis auf das Doppelte verlängert werden.“
12. In § 13 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „beigefügten Versicherung an Eides statt“ durch das Wort „Eigenständigkeitserklärung“ ersetzt.
13. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten, eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, hat die Kandidatin/der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit bzw. die Unabkömmlichkeit bei dem zu versorgenden Kind oder dem pflegebedürftigen Angehörigen vorzulegen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Anzeige durch den Kandidaten und vorliegender Bescheinigungen über die Anerkennung des Grundes. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.“
14. In § 18 Abs. 3 werden die Wörter „ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung“ durch die Wörter „mit der Exmatrikulation“ ersetzt.
15. In § 20 Abs. 2 werden Satz 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:  
„Kriterien für die Anrechnung sind Inhalt, Niveau und Aktualität der Kompetenzen und Fähigkeiten.“
16. In § 20 Abs. 3 werden in Satz 1 nach den Wörtern „zuvor erbrachten Prüfungsleistung“ die Wörter „oder von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen oder Fähigkeiten“ und in Satz 2 nach dem Wort „aufgenommen“ die Wörter „und das Modul bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.“ eingefügt.
17. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „das Thema“ durch die Wörter „den Titel“ ersetzt.

18. § 22 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Fachbereich drei Professorinnen/Professoren und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretung werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt; dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters eines Jahres mit ungerader Jahreszahl. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters. Ist bis zum Ende der Amtszeit eines Mitglieds nach Satz 4 oder 5 noch keine Neubestellung erfolgt, führt das Mitglied das Amt bis zur Neubestellung fort.“

19. § 22 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse hinsichtlich

1. Bestellung der Prüferinnen/Prüfer, Ersatzprüferinnen/Ersatzprüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer,
2. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. Bewilligung von Prüfungsrücktritten,
4. Bewilligung von Nachteilsausgleichen,
5. Zustimmung zur Anfertigung einer Abschlussarbeit in Form einer Gruppenarbeit,
6. Fristverlängerungen gemäß § 6

generell und in einzelnen Fällen auf die Prüfungsausschussvorsitzende/den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen. Der Beschluss ist jederzeit widerruflich.“

## **Artikel 2 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Hochschule Nordhausen vom 6. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 9/2018, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer“ durch die Worte „hauptamtlich Lehrende/einen hauptamtlich Lehrenden“ ersetzt.
2. Anlage 1 der Studienordnung wird durch Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

## **Artikel 3 Neubekanntmachung**

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 geänderte Prüfungsordnung sowie die durch Artikel 2 geänderte Studienordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Hochschule Nordhausen vom 6. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 9/2018, S. 7 und S. 2) in den jeweils geänderten Fassungen im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen neu bekanntzumachen.

## **Artikel 4 Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 Nr. 18 tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.
- (3) Diese Änderung der Prüfungsordnung und der Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/2021 erstmals im Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit immatrikuliert sind.

Nordhausen, 21.12.2021

Der Präsident

Hochschule Nordhausen

Der Dekan

Fachbereich Wirtschafts-und Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienverlaufsplan und Modulstruktur

Nr.	Modul	ECTS-Credits			Lehrveranstaltungen	Art <sup>2)</sup>	Semesterwochenstunden		
		1. FS <sup>1)</sup>	2. FS	3. FS			1.	2.	3.
<b>Pflichtmodule</b>									
01	Professionelles Handeln in Versorgungssystemen	5			Professionelles Handeln in Versorgungssystemen	S	4		
02	ICF und Inklusion	5			ICF und Inklusion	S	2		
03	Sozialtherapeutische Interventionsmethoden	5			Sozialtherapeutische Interventionsmethoden	S	4		
04	Interdisziplinäres Fallmanagement	5			Interdisziplinäres Fallmanagement	S	4		
05	Wissenschaftstheoretische Fragestellungen	5			Wissenschaftstheoretische Fragestellungen	S	2		
06	Qualitative Forschungsmethoden	5			Qualitative Forschungsmethoden	S	2		
07	Vertiefung Psychiatrie und Psychosomatik		5		Vertiefung Psychiatrie und Psychosomatik	S		2	
08	Vertiefung Gesundheits- und Rehabilitationsrecht		5		Vertiefung Gesundheits- und Rehabilitationsrecht	V		2	
09	Prozesse in der sozialtherapeutischen Praxis		5		Prozesse in der sozialtherapeutischen Praxis	S		4	
10	Organisationskompetenzen: Führen und Leiten		5		Organisationskompetenzen: Führen und Leiten	S		4	
11	Quantitative Forschungsmethoden		5		Konstruktion eines Fragebogens und Datenerhebung Auswertung von Daten	S S		2 2	
12	Professionelle Beziehungsgestaltung			5	Konzepte der professionellen Beziehungsgestaltung Übungen zur professionellen Beziehungsgestaltung <sup>3)</sup>	S S			2 2
13	Masterarbeit und Kolloquium			20	Masterarbeit-Seminar [Verfassen der Masterarbeit]	S			2
<b>Auswahl der Wahlpflichtmodule im zweiten Fachsemester<sup>3)</sup> (eines ist obligatorisch)</b>									
14	Psychotherapie mit Kindern, Jugendlichen und Familien				Psychotherapie mit Kindern, Jugendlichen und Familien				
15	Aktuelle Perspektiven therapeutischer Sozialer Arbeit I		5		Aktuelle Perspektiven therapeutischer Sozialer Arbeit I	S		4	
16	Rehabilitative Soziale Arbeit und Soziotherapie				Rehabilitative Soziale Arbeit und Soziotherapie				
<b>Auswahl der Wahlpflichtmodule im dritten Fachsemester<sup>3)</sup> (eines ist obligatorisch)</b>									
14	Psychotherapie mit Kindern, Jugendlichen und Familien				Psychotherapie mit Kindern, Jugendlichen und Familien				
17	Sozialtherapie in der Suchthilfe			5	Sozialtherapie in der Suchthilfe	S			4
18	Aktuelle Perspektiven therapeutischer Sozialer Arbeit II				Aktuelle Perspektiven therapeutischer Sozialer Arbeit II				
<b>Summe</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>			<b>18</b>	<b>20</b>	<b>10</b>

<sup>1)</sup> FS = Fachsemester <sup>2)</sup> V = Vorlesung, S = Seminar <sup>3)</sup> Anwesenheitspflicht